



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch die Ausschüsse Anwaltsnotariat, Aus- und Fortbildung, Berufsrecht, Elektronischer Rechtsverkehr und RVG und Gerichtskosten

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (u.a. Deutsches Richtergesetz)

Stellungnahme Nr.: 53/2020

Berlin, im August 2020

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat

- Rechtsanwältin und Notarin Monika Hähn (Vorsitzende)
- Rechtsanwältin Susanne Haferkamp
- Rechtsanwalt und Notar Andreas Janßen, LL.M. (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin und Notarin Zamirah Rabiya
- Rechtsanwältin und Notarin Sarah Scherwitzki, LL.M.
- Rechtsanwalt und Notar Ulf Schönenberg-Wessel
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans Christian Schüler
- Rechtsanwalt und Notar Norbert Weide
- Rechtsanwältin und Notarin Dörte Zimmermann, LL.M

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Tanja Brexl

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Mitglieder des Ausschusses Aus- und Fortbildung

- Rechtsanwältin Sabine Gries-Redeker, Bonn (Vorsitzende und Berichterstatterin)
- Rechtsanwältin Karoline Fritz, Passau
- Rechtsanwältin Ulrike Gantert, Karlsruhe
- Rechtsanwältin Dorela Kress, Esslingen am Neckar
- Rechtsanwalt Dr. Rainer Markfort, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Joachim Schrey, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Thilo Wagner, Ravensburg

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann

Mitglieder des Ausschusses Berufsrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Gasteyer, LL.M.
(Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Jürgen Christoph
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer
- Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen, LL.M.
- Rechtsanwältin Dr. Clarissa Freundorfer, LL.M.
- Rechtsanwältin Dr. Doris Geiersberger
- Rechtsanwalt Markus Hartung (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Prof. Niko Härting
- Rechtsanwalt Markus Hauptmann
- Rechtsanwältin Sirka Huber
- Rechtsanwältin Claudia Leicht
- Rechtsanwältin und Notarin Ruth Nobel
- Rechtsanwalt und Notar Eghard Teichmann
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Uwer, LL.M., Mag. rer. publ.
- Rechtsanwalt Dr. Peter Wessels

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Dr. Nicolas Lührig
- Rechtsanwältin Anne Schnapp

Mitglieder des Ausschusses ERV

- Rechtsanwalt Martin Schafhausen, Frankfurt am Main
(Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Sarah Diwell-Prochnow, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Lapp, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Meike von Levetzow, Berlin
- Rechtsanwältin Ulrike Silbermann, Berlin
- Rechtsanwalt und Notar Ulrich Volk, Wiesbaden
- Rechtsanwalt Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Nicole Narewski

Mitglieder des Ausschusses RVG und Gerichtskosten

- Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Dr. Hans-Jochem Mayer
- Rechtsanwalt Norbert Schneider
- Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann
- Ass. iur. Sabrina Reckin

Verteiler

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien

- Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder
- Justizministerien/Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer
- Landesjustizverwaltungen
- Deutscher Juristentag
- Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder

- Bundesnotarkammer
- Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland
- Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare e.V.
- Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.
- Deutscher Notarverein e.V.

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Patentanwaltskammer
- Wirtschaftsprüferkammer
- Deutscher Richterbund
- Neue Richtervereinigung e.V.
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter
- Deutscher Juristinnenbund e.V.
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- GRUR
- BITKOM
- DGRI
- Hans Soldan Stiftung
- ELSA-Deutschland e.V.
- Junge Wissenschaft im öffentlichen Recht e.V.
- Arbeitskreis sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen
- Refugee Law Clinics Deutschland Dachverband e.V.
- Bundesverband studentischer Rechtsberater e.V.
- Juris GmbH
- EDV-Gerichtstag
- Gemeinsame Kommission ERV des Deutschen EDV-Gerichtstages
- Europäische Kommission – Vertretung in Deutschland
- Ver.di Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Gebiete des Anwaltsnotariats des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglieder des Ausschusses Aus- und Fortbildung
- Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat
- Mitglieder des Berufsrechtsausschusses
- Mitglieder des Ausschusses Sozialrecht
- Mitglieder des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr
- Mitglieder des Ausschusses RVG und Gerichtskosten
- Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft

- Redaktion NJW
- Redaktion JuS
- Redaktion LTO
- Redaktion Juristenzeitung
- Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht
- JUVE-Verlag
- Redaktion heise online

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 62.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 252 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der DAV stimmt dem Referentenentwurf im Grundsatz und in wesentlichen Teilen zu. Federführend hat der Ausschuss Anwaltsnotariat Stellung genommen. Des Weiteren haben die Ausschüsse Aus- und Fortbildung, Berufsrecht, Elektronischer Rechtsverkehr sowie RVG und Gerichtskosten Stellungnahmen abgegeben, denen sich der Ausschuss Anwaltsnotariat ausdrücklich anschließt. Da die Ausschüsse des DAV jeweils die ihren Aufgabenbereich betreffenden Teile des, unterschiedlichste Gesetze ändernden, Gesetzgebungsvorhabens bearbeitet haben, wurde in der Stellungnahme zur besseren Übersichtlichkeit und zur Würdigung der von den jeweiligen Ausschüssen geleisteten Arbeit, darauf Wert gelegt, die jeweiligen Teile gesondert darzustellen. In den Teilen wird unabhängig von dieser äußeren Form die einheitliche Auffassung innerhalb des DAV wiedergegeben. Der federführende Ausschuss Anwaltsnotariat begrüßt die Vorschläge der mitarbeitenden Ausschüsse.

I.

Art. 1 - Änderungen der Bundesnotarordnung

Der Deutsche Anwaltsverein (DAV) begrüßt die geplanten Änderungen in der Bundesnotarordnung, insbesondere soweit dadurch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden soll und Rahmenbedingungen – auch im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Bestellung zur Anwaltsnotarin - geschaffen werden, die dazu führen könnten, dass sich mehr Frauen für den Beruf der Notarin entscheiden könnten. Der Idee, die Wiederbestellung am bisherigen Amtssitz nach einer Niederlegung des Amtes zum Zwecke der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen zu vereinfachen, ist ausdrücklich beizupflichten. Der Ausschuss stimmt dem Referentenentwurf im Grundsatz und in wesentlichen Teilen zu.

Wir regen allerdings die nachstehenden Ergänzungen und Änderungen in den Neureglungen zur BNotO an:

§ 5b BNotO regelt die Voraussetzungen für die Bestellung zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar. Die Neuregelung in **§ 5 b Abs. 3** BNotO ist im Grundsatz zu begrüßen, als die bislang streng gehandhabte "örtliche Wartefrist", also eine anwaltliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren in dem vorgesehenen Amtsbereich, geöffnet bzw. gelockert wird. Der Entwurf geht davon aus, dass es "*gerechtfertigt sein kann, eine freie Notariatsstelle mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt zu besetzen, der zumindest drei Jahre im Landgerichtsbezirk tätig war*".

In diesem Zusammenhang wird zunächst angeregt, dies zu erweitern und insoweit nicht nur auf den Landgerichtsbezirk, sondern vielmehr auch auf "benachbarte Amtsgerichtsbezirke", abzustellen, ohne dass diese im gleichen Landgerichtsbezirk liegen müssten. Formuliert werden könnte in § 5b Abs.3:

Von der Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 kann insbesondere abgesehen werden, wenn keine Bewerbung dieser Voraussetzung genügt, jedoch eine sich bewerbende Person die Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in dem Landgerichtsbezirk oder in einem, im gleichen Oberlandesgerichtsbezirk liegenden Amtsgerichtsbezirk ausübt, der an den Amtsgerichtsbezirk, in dem die ausgeschriebene Notariatsstelle gelegen ist, unmittelbar örtlich angrenzt. Absatz 2 gilt entsprechend.

Damit wird der Bedeutung und Zielsetzung der örtlichen Wartezeit (Vertrautheit mit den Verhältnissen im Bereich des künftigen Amtsbereichs) eher entsprochen werden können. (Nur) der Landgerichtsbezirk wird dies - angesichts der Entfernungen insbesondere im ländlichen Raum - nicht ausschließlich sicherstellen können.

Ungeachtet dessen ist an geeigneter Stelle, z.B. in **4a Abs. 2 BNotO**, zwingend aufzunehmen, dass Bewerbungen von Anwältinnen und Anwälten zeitgleich nicht nur in dem eigenen Amtsgerichtsbezirk (in dem die Bewerberin oder der Bewerber seit mindestens drei Jahren die anwaltliche Tätigkeit ausübt), sondern auch in den

benachbarten Amtsbereichen/Amtsgerichtsbezirken parallel möglich sind. Damit ist gewährleistet, dass die Notariatsstelle im laufenden Verfahren besetzt werden kann, wenn sich herausstellt, dass ein "örtlicher Bewerber" nicht vorhanden ist.

Des Weiteren ist klarzustellen, dass eine Teilzeittätigkeit ausreichend ist.

Die jetzt angedachte Fassung des § 7a BNotO regelt weiterhin nicht den Fall, dass ein Prüfling die bereits bestandene Prüfung „verloren“ hat, weil er seiner Fortbildungsverpflichtung (vormals § 6 Abs. 2 Nr. 4 BNotO, jetzt § 5b Abs. 1 Nr. 4) nicht nachgekommen ist. In diesen Fällen bleiben und bleibt den Prüflingen auch nach der Neufassung nur die Möglichkeit des Verbesserungsversuches. Gab es einen solchen bereits, wäre die Prüfungsleistung insgesamt verloren, weil keine Wiederholung möglich ist oder kann, sofern noch kein Verbesserungsversuch vorgenommen wurde, die Prüfung nur mit einem besseren Ergebnis wiederholt werden kann, um sie wieder zu erlangen. Das kann indes nicht gewollt sein. In einem solchen Fall muss eine Wiederholung auch ohne Notenverbesserung möglich sein. Allerdings erscheint es bereits fraglich, ob eine Prüfungsleistung, wie die notarielle Fachprüfung durch fehlende Fortbildung in der Folgezeit insgesamt für ihren Zweck unbrauchbar werden kann. Vielmehr muss eine Nacherfüllung der Fortbildung möglich sein, denn eine Prüfung, die einem Examen gleicht, kann als Leistung nicht nachträglich als nicht absolviert angesehen werden. Insoweit ist die Regelung im neuen **§ 5b Abs. 4 BNotO** überdenkenswert. Hält man daran jedoch fest, muss bei „Verlust“ der Prüfungsleistung eine uneingeschränkte Möglichkeit zur Erneuerung bestehen. Das stellt ein Wiederholungsversuch mit dem Ziel der Notenverbesserung nicht sicher. Man stelle sich den Fall vor, dass der Prüfling in der ersten Prüfung bereits mit der Note „gut“ bestanden hat. Wie wahrscheinlich ist ein „Wiederholungsversuch“ mit einem noch besseren „gut“ oder „sehr gut“? Andererseits ist zu bedenken, dass das bewusste verloren gehen lassen, nicht die uneingeschränkte Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung eröffnen soll. Es erscheint daher angemessen, die Regelung bei § 5b Abs. 4 BNotO anzusetzen und bereits den Verlust der Prüfungsleistung mangels Fortbildung auszuschließen, indem die Fortbildungen nachgeholt werden können. Zu bedenken sind dabei Fälle, in denen ein Prüfungsabsolvent vorübergehend, eine anderweitige Tätigkeit ausübt, bei der die Fortbildungen ihm nichts nützen würden und er sie deshalb unterlässt. Ändert sich später die Lebensplanung wieder, muss es möglich sein, die bereits erbrachte Prüfungsleistung

wieder zu nutzen. Es wird daher angeregt, die Notwendigkeit der Fortbildung in einen zeitlichen Rahmen zu setzen und die Fortbildung innerhalb von 5 Jahren vor der der Bestellung zur Voraussetzung zu machen.

§ 8 BNotO oder **§ 3 Abs. 2 BNotO** ist nach Auffassung des Ausschusses zu ergänzen. Es sollte bereits in der gesetzlichen Regelung klargestellt werden, dass das Amt des Notars nicht vereinbar ist mit einem Anstellungsverhältnis als Rechtsanwalt. Die Bestellungspraxis zeigt, dass mittlerweile auch vermeintliche Partner, sogenannte Salary Partner, als Notare bestellt werden. Dasselbe gilt auch für angestellte Rechtsanwälte, bei denen der Arbeitgeber zusichert, auf das Weisungsrecht hinsichtlich der notariellen Tätigkeit zu verzichten. Dennoch bleiben die Angestellten insgesamt weisungsabhängig und sind vom guten Willen des Arbeitgebers, den Verzicht aufrecht zu erhalten abhängig. Salary Partner und weisungsbefreite Rechtsanwälte sind keine echten Partner im Sinne eines Sozios oder Partners einer Partnerschaftsgesellschaft, sondern angestellte Rechtsanwälte, die u.a. am Umsatz beteiligt werden. Eine solche Stellung ist mit dem Amt des Notars unvereinbar. § 8 BNotO sollte daher um einen Absatz erweitert werden. Alternativ könnte **§ 3 Abs. 2 BNotO** ergänzt werden. Er lautet derzeit wie folgt: „In den Gerichtsbezirken, in denen am 1. April 1961 das Amt des Notars nur im Nebenberuf ausgeübt worden ist, werden weiterhin ausschließlich Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Mitgliedschaft bei der für den Gerichtsbezirk zuständigen Rechtsanwaltskammer als Notare zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts bestellt (Anwaltsnotare).“ Es könnte ein Satz angefügt werden:

„Als Notare im Nebenberuf können nur Rechtsanwälte bestellt werden, die ihre Tätigkeit selbständig, außerhalb eines Anstellungsverhältnisses oder eines dem Anstellungsverhältnis vergleichbaren Rechtsverhältnisses ausüben.“

Die offenbar akzeptierte anderweitige Bestellungspraxis ist bereits mit dem Verbot der Gebührenteilung nicht vereinbar. Abgesehen davon liegen bei einem angestellten Rechtsanwalt die durch die Bestellungsanforderungen zu sichernden Voraussetzungen, dass der Notar über eine eigenständige, die Unabhängigkeit sichernde Lebensgrundlage verfügen muss, ebenfalls nicht vor. Da offenbar dennoch in dieser Weise bestellt wird, scheint eine einheitliche, klare Rechtsgrundlage dringend erforderlich.

Mit der Änderung des **§ 17 Absatz 1 Satz 2 BNotO** soll die bisherige Praxis der (engen) Ausnahme von Gebührenerlassen und -ermäßigungen eingeschränkt werden. Der Entwurf geht in seiner Begründung selbst von einer eher untergeordneten Bedeutung dieser Vorschrift aus. Die Möglichkeit eines Gebührenerlasses - die nahezu alle Notarkammern vornehmen - hat historische Gründe. Ob ein Wegfall in der Tat einen Gebührenzuwachs von mehr als 2 Mio. Euro ("Schätzung") erbringen könnte, sei dahingestellt.

Insbesondere aber die im Entwurf verwendete Begrifflichkeit, dass zukünftig ein Erlass oder eine Ermäßigung nur dann zulässig sein soll, wenn aufgrund "*außergewöhnlicher Umstände des Falles eine Gebührenerhebung unbillig*" wäre, erscheint kaum überprüfbar.

Wir regen an, **§ 17 BNotO** insoweit - teilweise - nicht zu verändern und es dabei zu belassen, dass ein Gebührenerlass oder eine Gebührenermäßigung nur zulässig ist, wenn *die Notarkammer allgemein oder im Einzelfall zugestimmt hat*. Die allgemeine Regelung gibt den Notarkammern auch in der Zukunft die Gelegenheit, ggf. im Vorfeld konkrete Rahmenbedingungen und Voraussetzungen festzulegen. Ggf. wird zu erwägen sein, dass eine allgemeine Befreiung durch die Notarkammer, die sich auf Personen bezieht, ungeachtet dessen, im Ergebnis ausschließlich auf Mitarbeiter der Notarin/des Notars und deren Lebenspartner/Ehegatten beschränkt werden kann.

In **§ 52 BNotO** soll im Grundsatz die Möglichkeit der Weiterführung der Amtsbezeichnung nach Ausscheiden aus dem Amt der Notarin/des Notars geregelt werden. Dabei begrenzt **§ 52 Abs. 2 BNotO** die Möglichkeit bei Anwaltsnotaren darauf, dass er "*weiterhin seine anwaltliche Berufsbezeichnung führen darf*". Damit ist die Weiterführung nur dann möglich, wenn der Anwaltsnotar als Rechtsanwalt "*wegen hohen Alters oder körperbedingter Leiden*" ausgeschieden ist und er einen Antrag bei der Rechtsanwaltskammer gestellt hat. Diese Verknüpfung in diesem (engen) Umfang ist nicht nachvollziehbar. Zumindest müsste dann **§ 17 Abs. 2 BRAO** angepasst und konkretisiert werden, dass und ab welchem Alter das gelten soll (z.B. ab Vollendung des 60. Lebensjahres). Sofern die Zielrichtung allerdings sein sollte, dass nicht Anwaltsnotare als Notar a.D. auftreten, nachdem sie aus berufsrechtlichen Gründen die Zulassung zur

Anwaltschaft verloren haben, wäre die Regelung wie folgt zu ergänzen: „weiterhin seine anwaltliche Berufsbezeichnung führen darf oder führen dürfte“.

§ 69 Abs. 3 BNotO legt für Notarkammern, in denen hauptberufliche Notarinnen und Notare sowie Anwaltsnotarinnen und –notare bestellt sind, die Besetzung der Vorstände fest. Die Neuregelung in **§ 69 Abs. 3 BNotO** ist zu begrüßen, wenn er bestimmt, dass in diesen Notarkammern der Präsident der einen und seine Stellvertretung der anderen "Gruppe" angehören müssen. Die bisher geltende Beschränkung, nach der die Präsidentin oder der Präsident hauptberufliche Notarin oder Notar sein muss, soll ausdrücklich aufgehoben werden. Begründet wird dies insbesondere damit, dass auch in der Zusammensetzung des Präsidiums der Bundesnotarkammer eine entsprechende Einschränkung gerade nicht vorgesehen ist. Daher sollte der entsprechende Wortlaut der Neuregelung in § 69 Abs. 3 BNotO in unveränderter Form auch in **§ 80 BNotO** – der die Verteilung der Präsidiumsposten bei der Bundesnotarkammer regelt - aufgenommen werden. Auch (und gerade) der Bundesnotarkammer gehören im Ergebnis sowohl "hauptberufliche Notarinnen und Notare sowie Anwaltsnotarinnen und -notare", also beide "Gruppen" an. Mit der Begründung zum Entwurf ist es daher nur folgerichtig, diese – identische - Formulierung auch für § 80 BNotO zu verwenden.

In den vorgeschlagenen Änderungen zu **§ 75 und § 94 BNotO** werden die bisherigen unterschiedlichen Begrifflichkeiten (bislang: Ermahnung der Notarkammer bei Amtspflichtverletzungen leichter Art im Gegensatz zu Missbilligungen bei Verstößen leichter Art durch die Aufsichtsbehörden) aufgegeben und vereinheitlicht.

Das Gesetz muss an geeigneter Stelle klarstellen, dass nicht wegen ein und derselben Amtspflichtverletzung die Notarin/der Notar sowohl eine Rüge durch die Notarkammer als auch durch die Aufsichtsbehörde bekommt. Entsprechend regen wir an, **§ 94 BNotO** dahingehend zu ergänzen, dass die Aufsichtsbehörden (nur) dann berechtigt sind, ein Verfahren wegen Amtspflichtverletzungen leichter Art einzuleiten, soweit nicht bereits die Notarkammer ein solches Verfahren führt. Dies entspricht der Aufgabenzuweisung in der Neuregelung des **§ 67 BNotO**, nach der die Notarkammer (vor allem) für die rechtmäßige und gewissenhafte Berufsausübung der Notare zu sorgen hat.

Zugleich ist festzulegen, dass eine Rüge durch die Aufsichtsbehörden nur dann zulässig ist, wenn nicht bereits die Notarkammer eine Rüge erteilt oder zumindest ein Verfahren wegen der Amtspflichtverletzung leichter Art geführt hat und es zu keiner Rüge gekommen ist. Entsprechend sollte in **§ 75 BNotO** ergänzt werden, dass der Aufsichtsbehörde nicht erst eine Kopie der Rüge zu übermitteln ist, sondern diese davon zu unterrichten ist, dass die Notarkammer wegen einer Amtspflichtverletzung leichter Art prüft, ob und inwieweit eine Rüge zu erteilen ist.

II.

Art. 2 - Änderungen des Deutschen Richtergesetzes

Der DAV begrüßt die geplanten Änderungen im Deutschen Richtergesetz im Hinblick auf die Referendarausbildung, die die §§ 5b und 5d DRiG betreffen. Es wird damit grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, den Vorbereitungsdienst auch in Form der Teilzeit zu erbringen, und zwar mit Reduzierung um ein Fünftel. Schon seit einiger Zeit wird im Vorbereitungsdienst bei Lehrerinnen und Lehrern die Möglichkeit eines Teilzeitreferendariats angeboten und dies wohl auch mit guten Erfahrungen. Mit einer solchen Änderung würde der Gesetzgeber der schon seit längerem geäußerten Forderung nachkommen, die Vereinbarkeit von Berufsleben und Familie zu stärken und insbesondere auch eine Chancengleichheit innerhalb der Familie herzustellen. Fakt ist bislang, dass oft Frauen wegen den Anforderungen in der Familie den Abschluss der Berufsausbildung nicht verwirklichen.

Gleichzeitig stellt der Entwurf klar, dass mit der Ausübung des Teilzeitvorbereitungsdienstes eine Verlängerung des Zeitfensters erfolgen muss, nachdem dann die Abschlussprüfung abzulegen ist, was sich von selbst erklärt. Denn ansonsten würde dies bedeuten, dass die / der Referendar/in weniger Ausbildungszeit zur Verfügung hätte, um das 2. Staatsexamen zu absolvieren.

Die konkrete Ausgestaltung des Teilzeitvorbereitungsdienstes bleibt letztlich den Ländern vorbehalten. Schon jetzt ist für die Zukunft im Auge zu behalten, dass die Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften und der Dienst in den einzelnen Stationen auch kompatibel zueinander sind, damit das Teilzeitreferendariat in seiner Wirkung wirklich zu einer Vereinbarkeit von beruflichen Ausbildungsbelangen und Familienbelangen effektiv

beiträgt. Schon im Vorfeld, sollte daher hinsichtlich konkreter Regelungsmöglichkeiten mit den betroffenen Zielgruppen ein Austausch erfolgen. Zudem sollten, um die Ausbildung effektiv und attraktiv zu halten, grundsätzlich Online-Angebote zur Entlastung einerseits und zur Erweiterung der Ausbildungsmöglichkeiten vorgehalten werden. Hier bietet sich an, auf die nun in der Corona-Krise gesammelten Erfahrungen zurück zu greifen.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass nunmehr in § 5b Abs. 6 DRiG ein Satz angefügt wird, der es ermöglicht, zu bestimmen, dass in den staatlichen Prüfungen schriftliche Leistungen in elektronischer Form zu erbringen sind oder erbracht werden dürfen. Dies ist schon seit einiger Zeit in Diskussion.

Bisher war es üblich, dass die schriftlichen Klausuren handschriftlich gefertigt wurden - für die Korrektorinnen und Korrektoren oft eine Herausforderung was allein die Lesbarkeit der Texte anbelangte. Die Lesbarkeit der Arbeit ist letztlich auch für die oder den Prüfungskandidaten ein Vorteil. Daher sollte man durchaus die technischen Möglichkeiten nutzen, die nun dieses Anliegen unterstützen. Letztlich hinken die Juristen auch anderen Studiengängen hinterher, die vielfach schon seit geraumer Zeit die Absolvierung von Prüfungsarbeiten in elektronischer Form praktizieren. Die Öffnung im Rahmen des Richtergesetzes bedeutet, dass nun auch Juristen den überfälligen Schritt in die moderne Prüfungsrealität anstreben. Die konkrete Ausgestaltung ist Ländersache. Unabdingbare Voraussetzung bei der Umsetzung sollte aber sein, dass die Prüflinge mit den Bedingungen, unter denen diese Prüfung stattfindet, vorher vertraut gemacht werden, sei es im Studium oder auch während des Referendariats. Insoweit ist daher auch in Zukunft zu beobachten, wie hier in den Ländern die Ausgestaltung erfolgt und welche Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit die Ablegung der schriftlichen Arbeiten in elektronischer Form verlässlich installiert werden kann und auch die Chancengleichheit z.B. auch zu anderen Bundesländern gewahrt bleibt. Dies gilt auch für die dabei zu beachtenden Datenschutzstandards.

III.

Art. 6 - Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Der DAV begrüßt den Entwurf als Beitrag zur Modernisierung des Berufsrechts. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Vertreterbestellung, die allerdings aus seiner Sicht zu zaghaft sind. Andere Regelungen bedürfen der Klarstellung oder sind nicht erforderlich. Er nimmt zu den geplanten Änderungen in der Bundesrechtsanwaltsordnung wie folgt Stellung:

Zu Nummer 3 (Änderung des § 10 BRAO-E):

Der DAV hat keine Bedenken gegen die Intention des Gesetzgebers, die Möglichkeit der Aussetzung des Zulassungsverfahrens zu mindern, wenngleich er den behaupteten Bedarf nicht empirisch nachvollziehen kann. Er weist jedoch darauf hin, dass der Gesetzgeber de facto eine Prognose der RAK erwartet, zu welchem Ergebnis das Strafgericht kommen wird. Insbesondere in den Fällen, in denen Anklage erhoben wurde, dürfte eine Entscheidung der RAK selten erfolgen, das Zulassungsverfahren wegen mangelnder „überwiegender Wahrscheinlichkeit“ der Verurteilung nicht auszusetzen.

Zu Nr. 15 (Änderung des § 53 und Einfügung des § 54 BRAO-E):

1. Die Alternative des § 53 (1) 2. BRAO-E sollte gestrichen werden.

Durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel (E-Mail, beA, Internet, Anrufweiterleitungen, Skype etc.) ist die Tätigkeit von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen heute nicht mehr an den räumlichen Ort der Kanzlei gebunden. Die Erreichbarkeit kann praktisch rund um die Uhr an nahezu jedem Ort der Welt sichergestellt und von dort aus kann in der Regel auch agiert werden. Eine direkte körperliche Erreich- und Ansprechbarkeit des Anwalts/der Anwältin zu Sprechstundenzeiten in der Kanzlei wird heute vor dem Hintergrund veränderten Verbraucherverhaltens immer weniger erwartet und ist berufsrechtlich im Hinblick auf den Schutz des rechtssuchenden Publikums auch nicht zu fordern.

Soweit Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in diesem Sinne ihre Erreichbarkeit sicherstellen, sind sie auch bei längerer Abwesenheit nicht an der Berufsausübung

gehindert. Die Sicherstellung der Erreichbarkeit erfordert es allerdings auch, dass Posteingänge in Papierform den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin erreichen. Hier kann von Anwälten und Anwältinnen erwartet werden, dass sie unter Beachtung des Berufsrechts entsprechende Vorkehrungen treffen. Wenn aber Erreichbarkeit gewährleistet ist, dann ist keine Vertreterbestellung erforderlich.

2. Der DAV begrüßt die Entbürokratisierung durch den Wegfall der Anzeigepflicht und der Beschränkung der Vertretung auf Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen des eigenen Kammerbezirks.

Der derzeitige § 53 (2) S.2 sieht die Bestellung für alle Verhinderungsfälle eines Kalenderjahres vor. Diese Formulierung ist nicht in § 53 BRAO-E übernommen worden, und nach der Begründung (S. 190, vierter Absatz) kann sie entfallen, da es künftig keine Vorschriften für den Zeitraum zur Dauer mehr gibt. Der DAV geht daher davon aus, dass diese Art der Vertretungsregelung auch künftig möglich sein soll.

3. Nach Auffassung des DAV besteht kein Bedarf, dass Syndikusrechtsanwälte und -anwältinnen eine Vertretung benennen. Die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten genügt. Entsprechend sind die Befugnisse der Rechtsanwaltskammern auf die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten einzuschränken. Durch die Bestellung des Zustellungsbevollmächtigten ist den Interessen des Rechtsverkehrs genüge getan, während der Mandant als Arbeitgeber des Syndikusanwalts von seiner Abwesenheit unterrichtet ist, vermutlich sogar die Abwesenheit als Arbeitgeber genehmigt hat und folglich selbst einschätzen kann, ob während der Abwesenheit die Angelegenheit von einem anderen (Syndikus-)Rechtsanwalt oder einer anderen (Syndikus-)Rechtsanwältin weiterbearbeitet werden soll.

Zu Nummer 23 (Änderung des § 72 BRAO-E)

Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.

Zu Nummer 25 (Änderung des § 76 BRAO-E)

Der Verweis in § 76 (3) auf § 43e ist sachgemäß. Allerdings ist nicht überzeugend, dass dessen Abs. 5 und 6 von der Verweisung ausgenommen sein sollen. Der letzte Satz der Begründung zu Abs. 3 auf Seite 196 greift nicht, da sinngemäß die Befassung der Rechtsanwaltskammer mit den einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemeint ist, und insoweit schon die Beauftragung eines Dienstleiters mit ausschließlichem Bezug auf die Angelegenheiten eines einzelnen Kammermitglieds denkbar ist.

Zu Nr. 38 (Änderung des § 184 BRAO-E)

Hier wird auf die Anmerkungen zu Nummer 25 (Änderung des § 76 BRAO-E) verwiesen.

Zu Nummer 40 (Änderung des § 189 BRAO-E)

Der Entwurf benennt Schriftform, beA und Textform als "Formvorgaben". Das beA ist jedoch keine Form einer Erklärung. Es ist ein Transportweg.

IV.

Änderungen zum Elektronischen Rechtsverkehr

Der Entwurf sieht an mehreren Stellen (etwa Art. 6 Nr. 21, 23, 27, 28, 40) vor, dass die Bundesrechtsanwaltsordnung dahingehend geändert werden soll, dass die Rechtsanwaltskammern für die Kommunikation und Abstimmungen im Vorstand und gegenüber ihren Mitgliedern, etwa für Einladungen zu Kammerversammlungen, befugt sind, das besondere elektronische Anwaltspostfach zu nutzen. Der DAV begrüßt die Nutzung des beA in diesem Kontext, weist aber darauf hin, dass dies de lege lata heute schon möglich ist, weil § 70 Abs. 2 BRAO Schriftform anordnet, so dass nach § 126 Abs. 3 BGB auch die elektronische Form zulässig ist.

Offensichtlich geht der Entwurf davon aus, dass die Begriffe "schriftlich" und "über das beA" Alternativen sind. Diese Auffassung hält näherer Prüfung nicht stand. „Schriftlich“ ist eine Formvorschrift. Ordnet das Gesetz die Schriftform an, kann sie durch die elektronische Form erfüllt werden, indem der Erklärende seine qualifizierte elektronische

Signatur (QES) beifügt, vgl. § 126 (3), § 126a (1) BGB und Art. 25 Abs. 2 der eIDAS Verordnung (vgl. dazu <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0910>). Bereits nach der jetzigen Rechtslage ist es daher möglich, dass Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Sitzung auf elektronischem Wege über das beA mit QES beantragen. Schon aus diesem Grunde ist die Gesetzesänderung nicht erforderlich.

Das beA als solches ist aber keine Form, sondern ein Transportweg. Da „über das beA“ ohne Nutzung der QES Willensäußerungen durch andere Personen als den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin abgesendet werden können, wird damit der vom Referentenentwurf gewünschte Zweck des Ausschlusses einer Täuschung über die Identität des Antragstellers gerade nicht erzielt. Während also de lege lata eine Täuschung über den Urheber wegen der QES ausgeschlossen ist, wird sie durch die Neuregelung ermöglicht. Das wäre folglich das Gegenteil dessen, was angestrebt wird. Auch deshalb ist die Formulierung abzulehnen. Sollte sie beibehalten werden, wäre zu ergänzen, dass der Antrag mit einer QES versehen sein muss und in dieser Form über das beA geleitet wird.

Letztlich läuft der Vorschlag des Referentenentwurfs auf die Schaffung einer weiteren „elektronischen Form“ im Sinne einer Mischform hinaus, systemwidrig außerhalb von eIDAS Verordnung und BGB und nur für eine Gruppe von Anwendern. Hierfür besteht kein Bedarf. Nachdem die Möglichkeiten aus der eIDAS Verordnung, in deren Licht sämtliche Umsetzungen im deutschen Recht zu betrachten sind, jetzt als Folge des Home Office, d. h. des mangelnden Zugangs zu den herkömmlichen Arbeitsmitteln, in die praktischen Abläufe von Behörden, Unternehmen, Kanzleien und Gerichten praktischen Eingang gefunden haben, ist der Bedeutung der aktuellen gesetzlichen Regelungen und der Wahrung systematischer Klarheit Vorzug zu geben.

Bei der geplanten Änderung des § 25 Abs. 3 Satz 1 RAVPV (Art. 7 Nr. 5 c) aa)) handelt es sich um eine Folgeänderung zu Art. 6 Nr. 15 (Änderung der §§ 53 und 54 BRAO). Entfällt die Pflicht, der Rechtsanwaltskammer eine Vertretung anzuzeigen, hat die Rechtsanwaltskammer in dieser Fallgestaltung keine Möglichkeit mehr, der Bundesrechtsanwaltskammer mitzuteilen, dass und in welchem Zeitraum eine Vertretung besteht. Die Bundesrechtsanwaltskammer muss in dieser Fallgestaltung keine Befugnis

mehr haben, der vertretenden Person beschränkte Rechte auf das Postfach der vertretenen Person einzuräumen. Nur in den Fällen, in denen die Rechtsanwaltskammer verpflichtet ist (§ 53 Abs. 6 BRAO-E) eine Vertretung zu bestellen, bleibt die Bundesrechtsanwaltskammer befugt, einen auf die Übersicht der eingegangenen Nachrichten beschränkten Zugang zum besonderen Anwaltspostfach derjenigen Person, für die sie bestellt oder benannt wurde, einzurichten.

Der Deutsche Anwaltverein geht davon aus, dass die Umsetzung der Bestellung einer Vertretung im besonderen elektronischen Anwaltspostfach entweder kanzleiintern längst erfolgt ist oder im Falle der Bestellung der Vertretung zur regelhaften Routine wird.

V.

Artikel 9 - Änderung des Beratungshilfegesetzes

1. Gesetzliche Überschriften

Der DAV begrüßt das Vorhaben, die einzelnen Vorschriften im Beratungshilfegesetz mit entsprechenden Übersichten zu versehen, um so einen besseren Überblick über die einzelnen Regelungsinhalte zu erleichtern. Dies sollte auch für die Rechtsuchenden selbst gelten.

Mit dem Begriff „Verfahren“ werden im Allgemeinen oft Regelungen zu Voraussetzungen, Antragstellung, Verfahrensablauf etc. verknüpft. Diese sind allerdings in § 4 BerHG und nicht in § 5 BerHG enthalten.

Es wird daher angeregt, § 5 BerHG mit „Anwendbare Vorschriften“ zu überschreiben, wie dies bereits in mehreren gesetzlichen Regelungen beim Verweis auf andere Gesetze erfolgt ist. § 4 könnte dann allgemeiner mit „Verfahrensrechtliche Regelungen“ oder auch „Verfahren“ betitelt werden.

§ 10a BerHG betrifft nicht alle Unterhaltssachen, sondern lediglich solche mit Auslandsbezug. Um dies auf den ersten Blick kenntlich zu machen und Irritationen zu vermeiden, könnte die Überschrift daher um „Grenzüberschreitende Unterhaltssachen“ ergänzt werden.

2. Elektronische Antragstellung

Ausdrücklich befürwortet wird als erster Schritt zur Vereinfachung des Verfahrens auch die Ergänzung von § 4 Abs. 2 BerHG, wodurch die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung durch die Einreichung von Anträgen nach § 130a ZPO ausdrücklich geregelt wird. Dies kann den Beratungspersonen einigen Aufwand und Kosten ersparen und das Verfahren ggf. beschleunigen. Im Übrigen sollte auch die Einreichung der Vergütungsfestsetzungsanträge unzweifelhaft auf diesem Wege möglich sein.

Auch für die Rechtssuchenden selbst sollten allerdings Wege und Möglichkeiten geprüft werden, wie die Antragstellung vereinfacht und beschleunigt und somit der Zugang zum Recht verbessert werden kann. Die Erfahrung zeigt, dass die Bearbeitung schriftlich eingereicherter Anträge teilweise allein aufgrund der Postlaufzeiten oft so viel Zeit in Anspruch nimmt, dass dies der Eilbedürftigkeit des Rechtsberatungsbedarfs nicht gerecht wird, insbesondere wenn Fristen einzuhalten sind. Eine Entscheidung über die Bewilligung ergeht dann manchmal erst, wenn sich die Rechtssache bereits erledigt hat. Auch hier kann daher die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung die Situation verbessern, dem Gericht die Arbeit erleichtern und das Verfahren beschleunigen.

Die Ausweitung der Möglichkeiten einer elektronischen Antragstellung auf der einen Seite darf aber keinesfalls dazu führen, dass an anderer Stelle über eine Beschränkung des Zugangs nachgedacht wird. Insbesondere muss die grundsätzliche Möglichkeit einer mündlichen Antragstellung gewahrt bleiben, um für alle Rechtssuchenden den Zugang zur Beratungshilfe sicherzustellen, unabhängig von den individuellen und technischen Fähigkeiten und Möglichkeiten. Nicht nur Sprach- und Schreibschwierigkeiten führen dazu, dass Rechtssuchende eine schriftliche Antragstellung als unüberwindbare Hürde ansehen. Eine direkte mündliche Antragstellung ermöglicht auch, Rückfragen von beiden Seiten schnell zu klären und unnötigen Schriftwechsel, ob elektronisch oder postalisch, zu vermeiden. Dies erspart allen Beteiligten zusätzlichen Aufwand und ermöglicht eine schnelle Entscheidung.